

Umsatzsteuer-Senkung bei den Wassergebühren?

Wird die Senkung von 7% auf 5% an ihre Kunden weitergegeben?

Selbstverständlich. Unsere Kunden werden so unkompliziert wie möglich von der Umsatzsteuer-Senkung profitieren.

Wie wird die Senkung weitergegeben?

Entsprechend dem Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 30.06.2020 zur Umsatzsteuersenkung und der darin enthaltenen Regelungen (speziell Rz 35 und Rz 37), soll die Umsetzung der Senkung folgendermaßen erfolgen:

Für die **Abrechnung der Jahresgebühren 2020** werden die Lieferungen des **gesamten Abrechnungszeitraums (01.01.2020-31.12.2020)** der dann (Leistungsdatum = 31.12.2020) geltenden Umsatzsteuer von **5 Prozent** unterworfen.

Dies gilt auch entsprechend für Auszugsabrechnungen mit Enddatum zwischen 01.07. und 31.12.2020.

Wie passiert mit den Abschlägen?

Im BMF- Schreiben gibt es hierzu folgende Regelung (Rz 37):

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen über Abschlagszahlungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 fällig werden, nicht berichtigt werden, sofern dementsprechend Umsatzsteuer in Höhe ... 7 Prozent abgeführt und erst in der Endabrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen zutreffend abgerechnet wird.“

Da wir mit der Abrechnung des Jahresgebührenbescheids 2019 entsprechend die Abschläge für 2020 (mit Ausweis Bruttobetrag, Umsatzsteuer 7% und Nettobetrag) mitgeteilt haben, werden wir also den **3. Abschlag** (für die Monate Juli, August, September), der am 01.10.2020 eingezogen wird **nicht korrigieren**. D.h. der 3. Abschlag wird - wie auf dem Jahresgebührenbescheid 2019 ausgewiesen – mit 7% Umsatzsteuer behandelt.

Mit der Jahresabrechnung 2020 wird dies korrigiert und die gesamte Jahresgebühr wird dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 5 % unterworfen.

Was gilt für vorsteuerabzugsberechtigte (juristische) Personen? Kann dies nicht zu Problemen führen, wenn der 3. Abschlag mit dem höheren, 7-prozentigen Steuersatz behandelt wird?

Nein. Sie haben als vorsteuerabzugsberechtigte Person die Möglichkeit beim 3. Abschlag die 7% - Umsatzsteuer geltend zu machen?

Dies ist im BMF- Schreiben in Rz 37 geregelt.

„Aus Billigkeitsgründen wird es nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 7 Prozent geltend machen und der Vorsteuerabzug für die gesamte Leistung erst auf der Grundlage der vorstehenden Endabrechnung in analoger Anwendung der Rz. 8 auf den zulässigen Wert korrigiert wird.“

Muss jetzt noch der Zählerstand zeitnah gemeldet werden?

Nein, da keine Splittung der Umsatzsteuer erfolgen wird, sondern für den gesamten Abrechnungszeitraum der reduzierte Satz von 5% zum Ansatz kommt.